

Rechte & Pflichten als Azubi

Stand Juli 2024

Endlich ein Ausbildungsplatz... aber was, wenn aus dem Traumjob ein Albtraum wird? Welche Pflichten und vor allem welche Rechte hast du als Azubi*ne? Hier findest du Tipps und Infos von A wie „Ausbildungsvertrag“ bis Z wie „Zeugnis“.

► Abmahnung

Dein*e Ausbilder*in kann dir eine Abmahnung ausstellen, wenn er* oder sie* mit deinen Leistungen nicht zufrieden ist oder du eine Pflichtverletzung begangen hast. Welche Pflichten du als Azubi hast, findest du weiter unten. Eine Abmahnung muss zeitnah nach einer Pflichtverletzung ausgestellt werden. Eine Frist gibt es jedoch nicht. Außerdem sollte genau darin festgeschrieben sein, welche Pflichtverletzung du begangen hast (z.B. unentschuldigtes Fehlen). Nicht vorgeworfen werden dürfen dir kleine Fehler oder schlechte Noten.

Ist die Abmahnung berechtigt, solltest du sie auf jeden Fall ernst nehmen und versuchen deine Leistungen zu verbessern bzw. dein Fehlverhalten zu vermeiden. Falls die Abmahnung nicht berechtigt ist, lies bitte unten bei „Rechtsbehelfe“ nach, was du tun kannst und kontaktiere im Zweifelsfall die Fachstelle Azuro (www.azuro-muenchen.de).

► Arbeitskleidung

In manchen Berufen ist es üblich, eine Arbeits- bzw. Sicherheitskleidung zu tragen. Diese muss dir der Betrieb kostenfrei zur Verfügung stellen. In Banken und Betrieben, die keine spezielle Arbeitskleidung erfordern, musst du deine Kleidung selbst bezahlen, auch wenn es etwas schickere Kleidung sein soll (wie beispielsweise in einer Bank üblich).

► Arbeitsunfähigkeit und Krankheit

Wenn du krank bist, musst du dich im Betrieb krankmelden. Das heißt, du musst **vor Arbeitsbeginn anrufen** und deinem*r Ausbilder*in auch sagen, wie lange du wahrscheinlich krank sein wirst. Den Grund musst du nicht angeben. Bei mehr als drei Tagen ist ein ärztliches Attest erforderlich, das spätestens am 4. Tag im Betrieb sein soll.

ACHTUNG! Manche Betriebe verlangen ein Attest schon ab dem 1. Tag.

WICHTIG! Wenn du in der Berufsschule fehlst, musst du das **in der Berufsschule und im Betrieb** melden. Unentschuldigtes Fehlen kann zu einer Abmahnung und zur Kündigung führen. Ebenso kann dir dein*e Ausbilder*in dein Gehalt kürzen. Wirst du während der Arbeit krank, gib

deinem*r Ausbilder*in Bescheid und kläre das weitere Vorgehen ab. Nach einem **Arbeitsunfall** musst du sofort einen Arzt*/eine Ärztin* aufsuchen.

► Arbeitszeiten

Deine regelmäßige, tägliche Arbeitszeit ist normalerweise in deinem Ausbildungsvertrag vereinbart worden. Es gelten folgende rechtliche Bestimmungen:

➤ Arbeitszeit für Minderjährige

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz darfst du als Minderjährige*r höchstens 8 Std./Tag bzw. 40 Std./Woche arbeiten. Pausen sind keine Arbeitszeit. Jugendliche dürfen höchstens bis 20 Uhr beschäftigt werden. In einigen Branchen gibt es Ausnahmen. Ebenso musst du mindestens 12 Stunden Ruhezeit einhalten, bevor du wieder arbeitest. Beachte, es gibt je nach Branche (z.B. Gastronomie, Landwirtschaft usw.) auch hier Ausnahmen dieser Regelungen.

Pausen: Nach 4 ½ - 6 Std. musst du eine Pause von min. 30 Minuten machen; bei mehr als 6 Std. hast du 1 Std. Pause.

Du darfst nicht mehr als 5 Tage in der Woche arbeiten. Ebenso darfst du nicht an Sonn- und Feiertagen arbeiten.

➤ Arbeitszeit für Volljährige

Hier gilt ebenso die tägliche Höchstarbeitszeit von 8 Std. Ausnahme: bis zu 10 Std. am Tag, wenn innerhalb von 6 Monaten diese Mehrstunden in Freizeit wieder ausgeglichen werden.

Pausen: bei mehr als 6 Std. Arbeit musst du eine Pause von min. 30 Min. einhalten. Bei mehr als 9 Std. Arbeit musst du eine Pause von mindestens 45 Min. einhalten.

Der Arbeitgeber*/die Arbeitgeberin* muss allen Azubis für einen Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) die tägliche Sollarbeitszeit anrechnen. Hast du einen zweiten Berufsschultag pro Woche, wird dir dieser mit der tatsächlichen Zeit angerechnet. Eine 5-tägige Berufsschul-Blockwoche mit mindestens 25 Unterrichtseinheiten entspricht einer Arbeitswoche. Für andere Ausbildungsmaßnahmen (z.B. Fortbildungen) muss dich der Arbeitgeber freistellen und dir diese Zeit als Arbeitszeit anrechnen.



► Aufhebungsvertrag

Durch einen Aufhebungsvertrag kann die Berufsausbildung jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen von dir und dem Betrieb beendet werden. Wenn du nicht mehr in dem Betrieb arbeiten möchtest, aber dennoch die Ausbildung fortführen willst, könntest du mit deinem Betrieb einen Aufhebungsvertrag vereinbaren.

Sinnvoll ist es, erst davon Gebrauch zu machen, wenn keine andere Möglichkeit gesehen wird, dass das Ausbildungsverhältnis zwischen dem Betrieb und dir weiter aufrechterhalten werden kann. Bevor du dich dazu entscheidest, lass dich von kompetenten Fachkräften (z.B. Ausbildungsberater*innen, Rechtsberatung, etc.) beraten.

► Ausbildungsvergütung

Für alle Azubis in einer dualen Ausbildung gibt es eine Mindestvergütung, welche jährlich angepasst wird (siehe hier: www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_17.html). Die Höhe deiner Ausbildungsvergütung kannst du dem Ausbildungsvertrag entnehmen. Oft ist sie in Tarifverträgen festgelegt oder orientiert sich nach Branchen bzw. Berufen in der Region. Außerdem muss die Höhe der Vergütung „angemessen“ sein (darf nicht mehr als 20% vom Tarifvertrag abweichen) und sie steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich an. Weitere Informationen: www.bibb.de.

Die Vergütung ist bis zum letzten Arbeitstag eines Monats fällig. Nicht erlaubt sind Raten- oder unregelmäßige Zahlungen. Auch muss dir dein*e Arbeitgeber*in deine Vergütung weiterhin zahlen:

- wenn du freigestellt bist,
- und bis zu sechs Wochen, wenn du unverschuldet verhindert (z.B. krank) bist oder die Berufsausbildung vom Azubi unverschuldet ausfällt.

Was ist eigentlich Brutto und Netto?

Das Nettogehalt ist das, was du am Ende auf deinem Konto überwiesen bekommst. Im Bruttogehalt sind noch deine Abzüge enthalten. Abzüge sind beispielsweise Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer usw. In deinem Vertrag wird dein Bruttoeinkommen festgehalten.

Was du „unterm Strich“ rausbekommst, kannst du dir z.B. unter www.nettolohn.de ausrechnen lassen. Dein Brutto-, Nettogehalt und deine Abzüge werden auf deiner Gehalts- bzw. Lohnabrechnung, die du von deinem Betrieb erhältst, aufgelistet. Falls du nicht automatisch eine Lohnabrechnung erhältst, kannst du diese bei deinem Arbeitgeber einfordern. Schau sie dir immer genau an, um eventuelle Fehler oder falsche Berechnungen gleich zu beanstanden.

► Ausbildungsvertrag

Du hast ein Recht auf einen Ausbildungsvertrag. Er enthält wichtige Angaben, die deine Ausbildung betreffen.

Was soll mindestens in dem Vertrag stehen?

- Die Vertragspartner*innen (also du und die Firma, in der du dann arbeitest; gegebenenfalls auch, wer dich ausbildet).
- Beginn und Dauer deiner Berufsausbildung.
- Dauer deiner Probezeit.
- Angaben zu Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.
- Dauer der regelmäßigen, täglichen Arbeitszeit.
- Angaben zu deiner Ausbildungsvergütung.
- Dauer des Urlaubs.
- Pflichten des*r Auszubildenden.
- Pflichten des*r Ausbilders*in
- Voraussetzungen für eine Kündigung.

Was ist unzulässig?

- Die Verpflichtung, dass du als Azubi für deine Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen hast.
- Vertragsstrafen
- Eine Vereinbarung, die Auszubildende für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt.
- Beschränkung/Ausschluss von Schadensersatzansprüchen bzw. Festsetzung von Pauschalbeträgen.

Der Ausbildungsvertrag wird schriftlich festgehalten und muss vom Ausbilder*/ von der Ausbilderin* und von dir (wenn du minderjährig bist, auch von deinen Eltern) unterschrieben werden.

Lies dir den Vertrag genau durch (auch das Kleingedruckte), bevor du unterschreibst. Dann muss dein Betrieb den Vertrag an die zuständige Stelle schicken, die den Vertrag prüft, stempelt, die Daten in ihrem Verzeichnis einträgt und den Vertrag dann an deinen Betrieb zurückschickt. Diese Registrierung bei der zuständigen Stelle ist wichtig für dich, damit dir deine Ausbildungszeit angerechnet wird und du später für deine Prüfungen zugelassen wirst.

Jede*r der Vertragspartner*innen erhält eine Kopie des Vertrages.

► Berichtsheft

Im Berichtsheft hältst du deine Ausbildungsnachweise schriftlich fest. Du musst sie stets pünktlich zu einem vereinbarten Termin abgeben und regelmäßig führen. Nach dem Berufsbildungsgesetz ist es deine Pflicht, die Ausbildungsnachweise regelmäßig zu führen. Sie dienen für dich und die zuständige Kammer als Nachweis, was du gelernt hast und für deinen Betrieb als Kontrolle.

WICHTIG: Ohne vollständiges Berichtsheft kannst du nicht zu den Abschlussprüfungen angemeldet werden. Die Berichtshefte müssen zu den Prüfungen vorgelegt werden.

► Fahrtkosten

Grundsätzlich werden dir deine Fahrtkosten nicht erstattet. Die Zeit und die Fahrtkosten zur Arbeit musst du selbst aufbringen.

Wenn du an einem anderen Ort eingesetzt bist als in deinem Ausbildungsvertrag angegeben ist, kannst du wegen Erstattung dieser zusätzlichen Kosten bei deinem Betrieb anfragen.

► Finanzielle Hilfen

1. Kindergeld

Deine Eltern bekommen Kindergeld solange du in der Ausbildung und unter 25 Jahre alt bist. Falls du nicht mehr bei deinen Eltern wohnst, kannst du dir das Kindergeld auch auf dein Konto überweisen lassen. Mehr dazu unter: www.familienkasse.de.

2. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Wichtigste Voraussetzung: Du wohnst nicht mehr zu Hause. Außerdem musst du über 18 oder verheiratet sein oder ein Kind haben. Auch unter 18 kannst du die Beihilfe bekommen: wenn die Anfahrt von zu Hause bis zur Ausbildungsstelle über eine Stunde dauert und du deshalb von zu Hause ausgezogen bist. Die Berufsausbildungsbeihilfe musst du bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragen (vor Ort oder Online). Du kannst dir vorab die BAB online ausrechnen lassen unter: www.babrechner.arbeitsagentur.de.

Weitere Infos zum BAB gibt es unter: arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsausbildungsbeihilfe-bab

3. Arbeitslosengeld II

Nach BAB-Antragstellung (BAB ist die vorrangige Leistung, die zuerst beantragt werden muss) können Azubis, deren Einkünfte nicht zum Leben reichen, beim zuständigen Jobcenter „aufstockende“ Leistungen beantragen (in München: <http://muenchen-jobcenter.de>)

4. Wohngeld

Wohngeld ist ein Mietzuschuss, den Azubis in einer betrieblichen (dualen) Erstausbildung i.d.R. nicht beantragen können, da sie dem „Grunde nach“ BAB-berechtigt sind. Wenn du dem „Grunde nach“ keinen Anspruch auf BAB hast (z.B. weil du eine Zweitausbildung machst), kannst du Wohngeld beantragen (in München: www.muenchen.de/wohngeld).

5. Unterhalt von den Eltern

Deine Eltern sind bis zum Ende der ersten Ausbildung grundsätzlich unterhaltspflichtig. Du kannst dich an sie wenden, insbesondere dann, wenn du zuwenig Geld hast und keine staatlichen Förderungen erhältst. Der Unterhalt muss aber nicht finanziell sein. Infos rund um Unterhalt findest du z.B. unter: www.muenchen.de (dort nach „Unterhalt“ suchen).

Außerdem bietet das JIZ ein Infoblatt zum Thema „Unterhalt für junge Volljährige“ als pdf-Download an: www.jiz-muenchen.de/download und im JIZ gibt es jeden Dienstag eine kostenlose Rechtsberatung für junge Leute: www.jiz-muenchen.de/beratung

6. Nebenjob

Wenn du einen Nebenjob machen möchtest, musst du deine*n Ausbilder*in informieren. Wichtig dabei ist: Der Nebenjob darf deine Leistungen nicht negativ beeinflussen, du darfst nicht in einem Konkurrenzbetrieb arbeiten und du musst auf deine Arbeitszeiten aufpassen, denn deine maximale tägliche Arbeitszeit darf nicht überschritten werden. Am günstigsten ist es für dich, wenn du als Nebenjob einen 450-Euro-Job annimmst. Informationen findest du unter www.minijob-zentrale.de oder www.dgb-jugend.de



► Fragen / Probleme?

An wen kannst du dich bei Problemen und Fragen wenden?

Die wichtigsten Ansprechpartner*innen:

- Erste*r Ansprechpartner*in ist dein*e Ausbilder*in.
- Auch kannst du dich an deine Kolleg*innen wenden. Häufig lässt sich durch ein offenes Gespräch das Problem lösen.
- Jugendauszubildendenvertretung/JAV (gibt es meist in größeren Betrieben) oder der Betriebs- bzw. Personalrat.
- Zuständige Stelle/Kammer für deinen Ausbildungsberuf (zu finden auf deinem Ausbildungsvertrag oder im Berufsausbildungsgesetz.)
- Gewerkschaften (Arbeitnehmerverband)
- Berufsschule (Beratungslehrkraft bzw. Schulsozialarbeiter*in)

In München gibt es eine spezielle und kostenlose **Beratungsstelle für Azubis**, an die du dich mit allen deinen Fragen rund um's Thema Ausbildung wenden kannst:

Azuro

Paul-Heyse-Str. 22, 80336 München

Tel.: 089 / 51 41 06 35

Mail: azuro@azuro-muenchen.de

www.azuro-muenchen.de

► Kündigung

Während der Probezeit kannst du und auch dein*e Ausbilder*in jederzeit den Vertrag kündigen. Dazu muss nicht mal ein Grund angegeben werden. Nach der Probezeit kannst du nur gekündigt werden, wenn:

- Ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. wenn der Betrieb oder du grob seine Pflichten verletzt), aber auch nur dann, wenn der Grund nicht länger als zwei Wochen bekannt ist. (Fristlose Kündigung)
- Du als Azubi die Ausbildung aufgeben willst oder dich für einen anderen Beruf ausbilden lassen willst (dazu hast du eine Frist von 4 Wochen einzuhalten).
- Beide Vertragsparteien (also du und dein*e Ausbilder*in) damit einverstanden sind und wenn du deine Ausbildung in einem anderen Betrieb fortsetzen willst. (Aufhebungsvertrag – keine Kündigung im rechtlichen Sinn!)
- Bei Kündigungen empfehlen wir, Kontakt mit Azuro (www.azuro-muenchen.de) aufzunehmen!

► Pflichten der Azubis

Du hast als Azubi*ne Pflichten, die du genau kennen und an die du dich halten solltest, denn eine Pflichtverletzung bringt Folgen mit sich (z.B. Abmahnung oder Kündigung). Die Pflichten sind im Berufsbildungsgesetz verankert. Du bist verpflichtet:

- Dich um eine erfolgreiche Ausbildung zu „bemühen“.
- Die dir im Rahmen deiner Ausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- An Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen (für die du freigestellt werden musst).
- Den Weisungen zu folgen, die dir dein weisungsberechtigte*r Ausbilder*in erteilt.
- Die Regeln und Ordnungen der Ausbildungsstätte (z.B. Arbeitssicherheitsvorschriften) zu beachten.
- Gegenstände, Geräte, sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
- Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

► Pflichten des Ausbilders*/der Ausbilderin*

Ebenso wie du hat auch dein*e Ausbilder*in Pflichten, an die er* oder sie* sich zu halten hat:

- Er* oder sie* muss dafür sorgen, dass dir die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist.
- Das Ausbildungsziel soll durch eine planmäßige und zeitliche Form in der vorgesehenen Zeit erreicht werden.
- Ein*e Ausbilder*in soll für dich zuständig sein.
- Er* oder sie* muss dir kostenlos Ausbildungsmittel zur Verfügung stellen, auch die, die du für die Prüfungen benötigst.
- Er* oder sie* muss darauf achten, dass du die Berufsschule besuchst und deinen Ausbildungsnachweis (also dein Berichtsheft) regelmäßig führst; außerdem muss er*/sie* diesen durchsehen und unterschreiben.
- Er* oder sie* darf dir nur Aufgaben zuweisen, die dem Ausbildungszweck dienen und denen du auch gewachsen bist.
- Für deine Berufsschule und sonstige Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte muss dich dein*e Ausbilder*e außerdem freistellen.
- Er* oder sie* muss dir nach deiner Ausbildung ein qualifiziertes, wohlwollendes (nicht schlechter als Note 3) schriftliches Zeugnis ausstellen.

► Probezeit

Wenn deine Ausbildung beginnt bist du zunächst in der Probezeit. Im Berufsausbildungsgesetz ist festgelegt wie lange die Probezeit dauert: mindestens 1 Monat und höchstens 4 Monate. Während dieser Zeit kann dir dein*e Ausbilder*in ohne eine weitere Begründung kündigen. Wenn du nach deiner Ausbildung übernommen wirst, ist eine erneute Probezeit nicht mehr möglich.

► Prüfungen

In den Ausbildungen sind zwei Arten von Prüfungen üblich: Zwischenprüfung und (zweigeteilte) Abschlussprüfung(en)

Die Zwischenprüfung oder der 1. Teil der Abschlussprüfung findet in der Regel in der Mitte der Ausbildung statt. Diese Prüfung ist die Voraussetzung für die Abschlussprüfung bzw. dem 2. Teil der Abschlussprüfung.

Wichtig ist, dass dich dein*e Ausbilder*in für die Prüfungen anmeldet. Außerdem muss er*/sie* dich dafür freistellen. Zugelassen wirst du nur, wenn:

- ein eingetragenes Ausbildungsverhältnis besteht (das ist die Registrierung bei deiner zuständigen Stelle)
- deine Ausbildungsnachweise vollständig sind
- du die vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet hast
- du an der Zwischenprüfung teilgenommen hast (falls sie in deiner Ausbildungsordnung vorgeschrieben ist)

Dein*e Ausbilder*in muss dir kostenfrei die für dich notwendigen Prüfungsmittel zur Verfügung stellen. Sobald du die Ergebnisse vom Prüfungsausschuss erhalten hast und die Prüfung bestanden hast, endet deine Ausbildung.

Was tun wenn du die Prüfung nicht bestehst?

Du kannst die Prüfung bis zu zweimal wiederholen und ggf. deine Ausbildung in deinem Betrieb um höchstens 1 Jahr verlängern. Mehr Infos zur Ausbildungsordnung und Prüfungsordnung findest du unter www.bibb.de.

► Rechtsbeihilfe/Rechtliche Beratung

Verletzt der Betrieb seine Pflichten solltest du (am Besten erst nach der Probezeit) folgendermaßen vorgehen:

Gespräch mit dem*r Ausbilder*in

Eventuell können auch deine Eltern oder ein Mitglied des Betriebsrats als Unterstützung dabei sein. (Oft hilft schon ein offenes, klärendes Gespräch)

Wenn keine Änderung eintritt:

Rechtsweg (gleichzeitig ist eine rechtliche Beratung sinnvoll): Gib deine Beanstandung schriftlich bei deinem Ausbilder*/ deiner Ausbilderin* ab. (Behalte eine Kopie für dich!)

- Du kannst eine Schlichtung bei der zuständigen Stelle beantragen
- Ordnungswidrigkeiten (z.B. Ausbilder*in verstößt gegen Arbeitszeitgesetz oder Bestimmungen) kannst du beim Gewerbeaufsichtsamt anzeigen.
- Gegen Entscheidungen der zuständigen Stelle kannst du Widerspruch einlegen (z.B. bei Entscheidungen über Prüfungszulassung).
- Die wichtigsten Stellen für eine rechtliche Beratung:
 - Betriebs- oder Personalrat
 - Zuständige Stellen
 - Gewerkschaften
 - Beratungsstellen (z.B. AZURO: www.azuro-muenchen.de)
 - Rechtsschutzversicherung und Rechtsanwalt*/ Rechtsanwältin*

► Urlaubsanspruch

Wie viel Urlaub du hast, kannst du aus deinem Arbeitsvertrag entnehmen. Im Gesetz sind die Mindestanforderungen geregelt:

- Unter 16 Jahre hast du mindestens 30 Werktage/ 25 Arbeitstage.
- Unter 17 hast du mindestens 27 Werktage/ 23 Arbeitstage.
- Unter 18 hast du mindestens 25 Werktage/ 21 Arbeitstage.
- Wenn du älter als 18 Jahre bist hast du mindestens 24 Werktage/ 20 Arbeitstage.

(Werktage = Montag bis Samstag) / (Arbeitstag = Montag bis Freitag)

Unter diesem Minimalanspruch geht's nicht – mehr jedoch allemal. Meist stehen in gültigen Tarifverträgen mehr Urlaubstage.

Deinen Urlaub darfst du **in der berufsschulfreien Zeit** einbringen; mind. zwei Wochen zusammenhängend. In den ersten sechs Monaten nach



Ausbildungsbeginn muss der Betrieb dir keinen Urlaub gewähren. Der Betrieb kann dir Urlaub erlauben, muss es aber nicht. Du musst deinen Urlaub im Laufe des Kalenderjahres einbringen. Stelle einen schriftlichen Antrag bei deinem*r Ausbilder*in und einige dich mit ihm oder ihr auf den Zeitpunkt deines Urlaubs.

Du darfst während deines Urlaubs keine gewerbliche Arbeit verrichten; Ausnahme ist ein Nebenjob. Der Besuch in der **Berufsschule ist Pflicht**, wird jedoch nicht als Urlaubstag verrechnet.

Mehr Informationen dazu kannst du im Jugendarbeitsschutzgesetz, Bundesurlaubsgesetz oder deinem Tarifvertrag nachlesen.

► Verkürzung und Verlängerung

Deine Ausbildungszeit kann auf Antrag bei der zuständigen Stelle verkürzt oder auch verlängert werden.

Gründe für eine Verkürzung können unter anderem sein:

- Du hast eine berufliche Vorbildung
- Du hast einen höheren Schulabschluss
- Du zeigst gute Leistungen in deiner Ausbildung

Gründe für eine Verlängerung können unter anderem sein:

- Du warst während deiner Ausbildung lange krank
- Du hattest ein Beschäftigungsverbot oder warst in Elternzeit
- Du hast eine Behinderung und brauchst deshalb mehr Zeit, um deinen Beruf zu erlernen
- Deine Ausbildung hat aus betrieblichen Gründen zeitweise nicht stattgefunden
- Du machst eine Ausbildung in Teilzeit

► Zeugnis

Am Ende deiner Ausbildung muss dir der Betrieb ein Arbeitszeugnis ausstellen. Darin steht, wie lange du beschäftigt warst, welche Tätigkeiten du ausgeführt hast und welche Kenntnisse und Fähigkeiten du erworben hast. Auf dein Verlangen hin, muss dein*e Arbeitgeber*in ein „qualifizierendes“ Zeugnis ausstellen, in dem zusätzlich deine Leistungen und dein Verhalten aufgenommen sind.

Beratung für Azubis (kostenlos)

Azuro, Paul-Heyse-Str. 22, 80336 München

Tel.: (089) 51 41 06 35, Mail: azuro@azuro-muenchen.de

www.azuro-muenchen.de

Rechtsberatung für Arbeitsrecht (10 €)

Münchner Arbeitslosenzentrum

Seidlstraße 4/ II. Stock, 80335 München

Tel.: (089) 12 15 95 23

Mail: malz@diakonia.de

www.malz-muenchen.de

Weitere Infos + Tipps rund um das Zeugnis:

www.azuro-muenchen.de/ende-der-ausbildung/#ausbildungszeugnis

► Zuständige Stellen

Es gibt für jeden Beruf zuständige Stellen/Kammern, bei denen u.a. auch Ausbildungsberater*innen beschäftigt sind. Die für deinen Beruf zuständige Stelle kannst du beispielsweise unter folgenden Internetadressen finden:

Industrie- und Handelskammer: www.ihk.de

Handwerkskammer / Innung: www.zdh.de / www.handwerkskammer.de

Ärztekammer: www.bundesaerztekammer.de

Zahnärztekammer: www.bzaek.de

Tierärztekammer: www.bundestieraerztekammer.de

Apothekenkammer: www.abda.de

Steuerberaterkammer: www.bstbk.de

Rechtsanwaltskammer: www.brak.de

Notarkammer: www.bnotk.de

Und es gibt noch weitere Stellen...

Interessante Webseiten für Azubis sind z.B.:

- www.ausbildung.info
- www.ausbildungplus.de
- www.azubi-azubine.de
- www.azuro-muenchen.de
- www.bibb.de
- www.dgb-jugend.de
- www.dr-azubi.de

+++

Diese Broschüre wurde „nach bestem Wissen und Gewissen“ vom JIZ-Team mit kompetenter Unterstützung von Azuro recherchiert und erstellt – hat aber keine Rechtsverbindlichkeit!

Änderungen der Rechtslage sind zu berücksichtigen. (Stand: 07/2024)